

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.09.2021	Vorberatung
Kreistag	30.09.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.09.2021: Integrationskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Mit der bestandskräftigen bzw. rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrages ist ein Asylbewerber vollziehbar ausreisepflichtig. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft neben den Asylgründen auch die zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse, wie zum Beispiel die Behandelbarkeit von Krankheiten. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes gemäß § 42 S. 1 AsylG gebunden. Selber prüft die Ausländerbehörde lediglich inländische Vollstreckungshindernisse, wie die Reiseunfähigkeit. Bei einer festgestellten Reiseunfähigkeit wird eine Duldung erteilt. Liegen keine Duldungsgründe vor, wird der/die Betreffende über die Ausreisepflicht belehrt und in der Regel mehrfach zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt und auch keine Duldungsgründe vorliegen, ist die Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung umzusetzen.

Mit den Regelungen gemäß § 25 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach einem vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt) und § 25 b AufenthG (Aufenthaltsgewährung

bei einer nachhaltigen Integration nach einem Aufenthalt von mindestens 8 Jahren bzw. 6 Jahren bei einem Zusammenleben mit minderjährigen Kindern) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, gut integrierten langjährig geduldeten Ausländern auch nach einer negativen Asylentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diese Regelungen werden in jedem Fall vor einer Abschiebung von Amts wegen geprüft. Zur Unterstützung bei diesen Prüfungen hat die Ausländerbehörde im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements Fördermittel vom MKFFI für eine 0,75 Personalstelle bekommen. Die Stelle ist zur Zeit ausgeschrieben.

Die Ausländerbehörde steht im Austausch mit vielen ehrenamtlichen Integrationshelferinnen und -helfern wie auch mit den Wohlfahrtsverbänden. Am 30.09.2021 soll ein Gespräch mit den Wohlfahrtsverbänden stattfinden, wie eine engere Zusammenarbeit in Einzelfällen aussehen kann.

Es ist bekannt, dass von den ehrenamtlichen Integrationshelferinnen/-helfern und Wohlfahrtsverbänden einzelne Fälle anders beurteilt werden als von der Ausländerbehörde. Daraus kann jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich um „Fehlentscheidungen der Ausländerbehörde“ handelt. In der Regel geht es um die unterschiedliche Bewertung des Tatsachenvortrages. In dem in der Politik und in den Medien diskutierten Fall der Abschiebung einer Familie nach Albanien gab es eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die die Rechtsauffassung der Ausländerbehörde bestätigt haben. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 13.07.2021 entschieden, dass die Familie keinen Anspruch auf die Rückführung nach Deutschland hat, da sie kein Bleiberecht hat. Die Entscheidung wurde durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt.

Erläuterungen:

Konzept zur Beschleunigung der Bearbeitungszeit von migrationspolitischen Fällen

Es ist zutreffend, dass aus unterschiedlichen Gründen (Rückstände aus der Flüchtlingswelle, hohe Fluktuation, Krankheiten, Schwangerschaften, Einarbeitung neuer Kräfte) die Bearbeitung von Antragsverfahren derzeit im Durchschnitt 6 bis 12 Monate dauert. Dies ist für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde und die Führungskräfte unbefriedigend.

Auch andere Ausländerbehörden haben diese Probleme.

Wie bereits zu der Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.07.2021 berichtet, wird derzeit eine Organisationsuntersuchung in der Ausländerbehörde durchgeführt, die voraussichtlich Ende des Jahres abgeschlossen sein wird. Zudem wurde bereits weiteres Personal bewilligt. Die Führungskräfte der Ausländerbehörde arbeiten permanent an der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Im Einzelnen wurden bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Das Sachgebiet 30.21 (Allgemeine Ausländerangelegenheiten) wurde in zwei

Sachgebiete (30.20 und 30.21) aufgeteilt, da die Führungsspanne zu groß war.

- Es wurden zwei neue Hauptsachbearbeiterstellen zur Unterstützung der Buchstabensachbearbeiter/-innen eingerichtet.
- Es wurden zwei juristische Hilfskräfte nach dem 1. Staatsexamen befristet eingestellt, die bei der Antragssachbearbeitung unterstützen. Zwei weitere juristische Hilfskräfte werden derzeit noch gesucht.
- Zwei befristete Stellen wurden entfristet, um dauerhaft das Auslesen von elektronischen Aufenthaltstiteln aus der Sachbearbeitung herauszuziehen und separat durch andere Kräfte zu bearbeiten.
- Es wird an der Einführung der elektronischen Akte gearbeitet, die zu Beginn des nächsten Jahres starten soll. Dadurch soll mittelfristig eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.

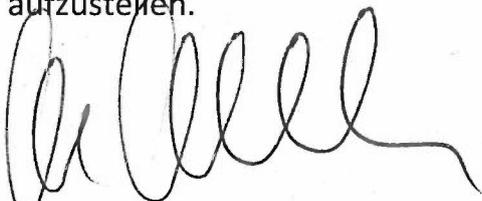
Im Hinblick auf die laufende Organisationsuntersuchung wird empfohlen, den Antrag zurückzustellen und die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung abzuwarten.

Konzept zur Definition von Kriterien gelingender Integration

Die erwähnten Regelungen für langjährig Geduldete in § 25 a und § 25 b AufenthG regeln gesetzlich die erforderlichen Integrationsvoraussetzungen. Die Ausländerbehörde ist an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Sofern es um Kriterien für die Entscheidung über Härtefallersuchen der Härtefallkommission geht, ist zu betonen, dass es sich hier um Einzelfallentscheidungen handelt. Es sind alle Umstände in die Abwägung einzubeziehen, die für den Ausländer/die Ausländerin sprechen, aber auch die aufenthaltsrechtliche Situation. Sowohl die Entscheidung der Härtefallkommission, ein Ersuchen an die Ausländerbehörde zu richten oder nicht, wie auch die Entscheidung der Ausländerbehörde, dem Ersuchen zu folgen oder nicht, sind nicht justiziabel.

Bei der Entscheidung spielen die Integration durch Arbeit, Schulbesuch bei Kindern, gesellschaftliches Engagement eine große Rolle, aber auch Einzelfallgesichtspunkte wie das persönliche Schicksal oder eine schwere Krankheit oder Behinderung. Dieser Einzelfallbezug widerspricht einem definierten verbindlichen Kriterienkatalog. Es sind alle Gesichtspunkte in dem betreffenden Fall abzuwägen, was eine Vorab-Definition unmöglich macht und den Ermessensspielraum – ggfls. auch zulasten des Ausländers – einschränken würde. Deshalb wird davon abgeraten, einen definierten Kriterienkatalog aufzustellen.



(Landrat)